

Bescheinigung über Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung

Bei _____
Name des Kindes _____ Klasse _____

wurde durch Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme das Vorliegen einer

- Lese-Rechtschreib-Störung
- isolierten Lesestörung
- isolierten Rechtschreibstörung

bescheinigt.

Nach Prüfung des Antrages auf schulische Maßnahmen bei Lese-Rechtschreib-Störung

vom _____ wird für _____ Folgendes festgelegt:
Datum Name der Schülerin/des Schülers

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich:

(z.B. Verlängerung der Arbeitszeit um 25%, zusätzliches Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen)

Maßnahmen zum Notenschutz

(bei Lese-Rechtschreib-Störung sind ausschließlich unten aufgeführte Maßnahmen möglich):

Bei Lesestörung:

- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und Fremdsprachen.
Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!

Bei Rechtschreibstörung:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
- In der Fremdsprache stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen

Verzicht auf Notenschutz

Die Erziehungsberechtigten (...) können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten (Schul-)Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären. (BaySchO §36 Abs. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Rechtsbehelfsbelehrung

Wenn Sie gegen diesen Bescheid einen Rechtsbehelf ergreifen wollen, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe nach Ihrer Wahl entweder Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

Zu Ihrer Information:

*** Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

**** Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.